



## Justizvollzugsanstalt Stralsund

Justizvollzugsanstalt Stralsund • Franzenshöhe 12 • 18439 Stralsund

Geschäfts-Nr.: 200/440-355

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl-Nr.: 03831 [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Stralsund, 26.08.2022

**Ihr Antrag auf Auskunft nach § 1 IFG M-V, § 3 LUIG M-V i. V. m. 3 UIG, § 2 Abs. 1 VIG vom 16.08.2022**

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihr Antrag auf Auskunft nach den vorstehenden Informationsgesetzen vom 16.08.2022 ist hier am gleichen Tage ausschließlich per E-Mail eingegangen.

Es ist beabsichtigt Ihren Antrag abzulehnen, da dieser

1. gem. § 10 IFG M-V unzulässig,
2. gem. § 4 Abs. 2 S.2 UIG zu unbestimmt und
3. gem. § 2 Abs. 1 VIG unbegründet sein dürfte.

Sie erhalten Gelegenheit **bis 15.09.2022** zu den in diesem Schreiben mitgeteilten Gründen Stellung zu nehmen, insbesondere Gelegenheit zur Präzisierung Ihres Antrages gem. § 4 Abs. 2 S. 2 UIG. Nach Ablauf der vorstehenden Frist müssen Sie mit dem kostenpflichtigen Erlass einer abschlägigen Entscheidung rechnen. Es steht Ihnen daneben frei Ihren Antrag jederzeit zurückzunehmen. Hierdurch entstünden Ihnen keine weiteren Kosten.

## Begründung:

Zu 1.

Der Antrag genügt nicht dem Schriftformerfordernis des § 10 Abs. 1 S. 2 Informationsfreiheitsgesetz M-V. Auch die angekündigte Übersendung per Telefax erfüllt diese Anforderung nicht.

Zu 2.

Gem. § 4 Abs. 2 S. 1 UIG muss der Antrag erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen Zugang verlangt wird. Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1.

den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2.

Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3.

Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a)

sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b)

den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4.

Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5.

Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6.

den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Ihrem Antrag sind (Umwelt-)Informationen, die der vorstehenden Definition unterfallen, nicht zu entnehmen.

Zu 3.

Entsprechend § 2 Abs. 1 VIG hat Jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1.
  - a) von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
  - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
  - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 8 des Marktüberwachungsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen,  
(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1.

jede Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund

a)

anderer bundesrechtlicher oder

b)

landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen,

2.

jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die auf Grund

a)

anderer bundesrechtlicher oder

b)

landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist.

Dies trifft für die JVA Stralsund nicht zu, da die JVA Stralsund nicht öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Anstaltsleiter